

**Antrag auf teilweise Verlegung des Bachs von Tännersreuth und Erneuerung der Straßenquerung des Grabens von Tännersreuth im Zuge der Erneuerung der Fahrbahn der Staatsstraße 2173 östlich Schwarzenbach;  
Vorprüfung nach dem UVPG;**

I. Aktenvermerk:

Das Staatliche Bauamt Amberg Sulzbach plant die Erneuerung der Fahrbahn der Staatsstraße 2173 östlich von Schwarzenbach.

Im Zuge dieser Arbeiten soll der Bach, der von Tännersreuth her kommt, auf einer Länge von 90 Metern verlegt werden und die Querung des Grabens von Tännersreuth erneuert werden.

Es ist geplant den Bach auf einer Länge von 90 Metern dauerhaft zu verlegen. Dabei wird die Bachsohle mäandierend angelegt. Auf den böschungsseitigen Bachaußenseiten wird das Ufer und ggf. die Bachsohle befestigt. Zur Befestigung sollen vorzugsweise in der Örtlichkeit vorkommende Steine genutzt werden, sollten diese nicht in ausreichender Größe und Zahl vorhanden sein, werden Wasserbausteine verwendet. Diese Befestigung ist unumgänglich, um den Bach dauerhaft von der Straßenböschung zu trennen und eine weitere Umlagerung des Bachbettes im kritischen Bereich des Straßendamms zu unterbinden. Das neue Bachbett wird naturnah ausgestaltet. Die Bachsohle wird, angelehnt an den bestehenden Bachlauf, mit abwechselnden Abstürzen und Sprüngen sowie darauffolgenden Tiefwasserbereichen am bestehenden Gefälle orientiert, ausgeführt.

Da die Gestaltung nicht vollständig naturnah erfolgt ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Hierfür liegen folgende Unterlagen vor:

- Antrag
- Erläuterungsbericht
- Übersichtskarte M: 1:100.000
- Übersichtslageplan M: 1:5.000
- Lageplan M: 1:500
- Ergebnisse der Verkehrszählung 2015
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
- Ein Bericht zur allgemeinen Vorprüfung

Zusätzlich wurde durch mich noch Einsicht in die Denkmalliste genommen und es wurden über FINView alle Schutzgebiete in der näheren Umgebung eingesehen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Der Bericht zur allgemeinen Vorprüfung stellt die Merkmale des Vorhabens dar. Die darin aufgeführten Ergebnisse sind schlüssig und nachvollziehbar.

Ich komme hier aufgrund der vorliegenden Daten auch zu keinem anderen Ergebnis.

Bezüglich des Standorts des Vorhabens lässt sich folgendes festhalten:

Nutzungskriterien: Das Gebiet ist geprägt von der bestehenden Verkehrsnutzung.

Angrenzend sind Forstbestände und landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Qualitätskriterien: Die Qualitätskriterien sind in dem Bericht ausführlich dargelegt. Die Ergebnisse sind schlüssig und nachvollziehbar.

Schutzgüter nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG:

FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete	Das Ausbauvorhaben liegt in keinem FFH-Gebiet und auch in keinem SPA-Gebiet und grenzt auch nicht an.
Naturschutzgebiete	Im Bereich des Ausbauvorhabens befindet sich kein Naturschutzgebiet
Nationalparke, Biosphärenreservate	Gibt es in unserem Landkreis nicht
Landschaftsschutzgebiete Naturparke	Der Ausbau findet außerhalb von Naturparken und Landschaftsschutzgebieten statt.
Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile	Befinden sich nicht auf den betroffenen Grundstücken, etwa 600 Meter Luftlinie vom Eingriffsort entfernt ist der geschützte Landschaftsbestandteil „Bahnlinie zwischen Liebenstein und Bärnau“. Dieser ist vom Eingriff nicht betroffen. Naturdenkmäler befinden sich nicht in der Nähe.
Gesetzlich geschützte Biotope	Der Bach ist in dem betroffenen Bereich als gesetzlich geschütztes Biotop einzustufen. Wie aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan hervorgeht sind Vermeidungsmaßnahmen geplant. Eine Wiederherstellung der hydrologischen, morphologischen und biologischen Verhältnisse sollte innerhalb kurzer Zeit nach dem Eingriff möglich sein. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.
Wasserschutzgebiete	Die Eingriffsgrundstücke befinden sich in keinem Wasserschutzgebiet. Etwa 100 Meter Luftlinie entfernt befindet sich das Wasserschutzgebiet der WV Schwarzenbach. Durch die Baumaßnahmen wird es aber nicht berührt. Negative Auswirkungen und Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.
Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG und Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG	Sind in diesem Bereich nicht gegeben.
Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften	Sind nicht betroffen.

Weiter hat das Staatliche Bauamt ermittelt, dass der am westlichen Rand des Untersuchungsgebiets gelegene Schwarzenbach ein Oberflächengewässer im Sinne der EG-Wasserrahmenrichtlinie darstellt und dieser Überschreitungen einer Umweltqualitätsnorm aufweist. Die Werte für Quecksilber und Quecksilberverbindungen sind erhöht. Eine weitere Erhöhung der Werte durch die Baumaßnahme ist aber nicht zu befürchten. Es werden Vermeidungsmaßnahmen getroffen, um eine Freisetzung von Quecksilber zu unterbinden. Die Darstellungen hierzu in dem Bericht sind nachvollziehbar.

**Aufgrund der vorliegenden Daten komme ich zu dem Ergebnis, dass durch diese Bachverlegung keine erheblichen und nachteiligen Beeinträchtigungen der betrachteten Schutzgüter, auch unter Berücksichtigung der im**

**landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, zu erwarten sind.  
Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.**

II. Z. A.

Tirschenreuth, den 29.12.2020  
Landratsamt Tirschenreuth

Üblacker